

Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsschutz in der Aufschubzeit und Kapitalwahlrecht (R3K)

Vertragsgrundlage 244-T17

Seite 1 von 6 Stand: 01.2017

Inhalt	<p>Teil A Allgemeine Versicherungsbedingungen</p> <p>§ 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?</p> <p>§ 2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?</p> <p>§ 3 Wer erhält die Versicherungsleistung? Wie können Sie ein Bezugsrecht einräumen oder über Ihre Rechte verfügen?</p> <p>§ 4 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?</p> <p>§ 5 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?</p> <p>§ 6 Welche Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung gibt es?</p> <p>§ 7 Wo ist der Gerichtsstand?</p> <p>Teil B Produktbedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsschutz in der Aufschubzeit und Kapitalwahlrecht</p> <p>§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?</p> <p>§ 2 Wann liegt Erwerbsminderung im Sinne dieser Versicherung vor?</p> <p>§ 3 Was haben Sie bei Fälligkeit Ihrer Versicherungsleistung und im Rentenbezug zu beachten? Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten? Welche Fristen gelten?</p> <p>§ 4 Welche Folgen hat eine Verletzung der Mitwirkungspflichten?</p> <p>§ 5 Was gilt, wenn Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?</p> <p>§ 6 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen?</p> <p>§ 7 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?</p>
--------	--

Teil A Allgemeine Versicherungsbedingungen

§ 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist. Maßgeblicher Beginnstermin ist jeweils 12.00 Uhr Mittag des betreffenden Tages. Vor dem	im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht kein Versicherungsschutz.
§ 2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	<p>(1) Die Versicherungsbeiträge sind je nach Vereinbarung in einem einzigen Beitrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Beitragszahlungen (laufende Beitragszahlung) zu entrichten. Sie können aber auch laufende Beiträge in variabler Höhe zahlen. In diesem Fall erhöht sich mit jeder Beitragszahlung die Versicherungsleistung. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei laufender Beitragszahlung ist ein Wechsel der Beitragszahlungsweise (des Tarifs) mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer jeden Versicherungsperiode möglich, soweit dies tariflich zulässig ist. Die Höhe der Beiträge hängt von der gewählten Beitragszahlungsweise ab. Die tariflichen Leistungen bleiben von dem Wechsel der Beitragszahlungsweise unberührt.</p> <p>(2) Der Einlösungsbeitrag (erster oder einmaliger Beitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.</p> <p>(3) Alle Folgebeiträge (weitere Beiträge) sind jeweils zum Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, längstens bis zum Beginn der Rentenzahlung.</p> <p>(4) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.</p> <p>(5) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige rückständige Beiträge verrechnen.</p>	<p>(6) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten. Zudem können wir eine angemessene Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)) erheben.</p> <p>Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten haben.</p> <p>(7) Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, senden wir Ihnen eine Mahnung, in der wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb dieser Frist, so entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einer Beitragsfreistellung gemäß Teil B § 5. Auf diese Rechtsfolgen werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für jede Mahnung können wir eine Gebühr berechnen.</p> <p>(8) Verzugsfolgen Für Beiträge, mit denen Sie in Verzug sind, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Bürgerliches Gesetzbuch).</p> <p>(9) Erhält Ihr Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt, kann er die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen (§ 1a Abs. 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)).</p>
§ 3 Wer erhält die Versicherungsleistung? Wie können Sie ein Bezugsrecht einräumen oder über Ihre Rechte verfügen?	<p>(1) Alle Versicherungsleistungen zahlen wir an den Bezugsberechtigten. Das Bezugsrecht ist in den Besonderen Bedingungen geregelt.</p> <p>(2) Eine Abtretung, Beleihung oder Verpfändung von Rechten aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.</p>	(3) Bei Zahlungen in das Ausland trägt der Empfänger die damit verbundenen Kosten sowie ein eventuelles Verlustrisiko.

<p>§ 4 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?</p>	<p>(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.</p>	<p>(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend. (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). (4) Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.</p>
<p>§ 5 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?</p>	<p>Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p>	
<p>§ 6 Welche Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung gibt es?</p>	<p>Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: 0800/3696000 Fax: 0800/3699000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Webseite: www.versicherungsombudsmann.de</p>	<p>Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei. Mit unserem Beitritt zum Versicherungsombudsmann e.V. haben wir uns zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann verpflichtet.</p>
<p>§ 7 Wo ist der Gerichtsstand?</p>	<p>(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen Sie in Deutschland, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (2) Sind Sie eine natürliche Person und wohnen Sie in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das</p>	<p>für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. (3) Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.</p>

Teil B Produktbedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn, Beitragsschutz in der Aufschubzeit und Kapitalwahlrecht

<p>§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?</p>	<p>Altersrente (1) Die bis zum vereinbarten Rentenbeginntermin erworbene Altersrente zahlen wir entsprechend der gewählten Rentenzahlungsweise an die versicherte Person, wenn diese die jeweiligen Rentenzahlungstermine erlebt. Sie basiert auf den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen mit einem Rechnungszins von 0,9% p. a. und dem vom Geschlecht unabhängigen unternehmensindividuellen Sterbetafeln Pro bAV 2013 R Unisex. Weitere Informationen zu den Rechnungsgrundlagen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. (2) Bei Rentenbeginn kann auch ein Kapitalbetrag von bis zu 30 vom Hundert des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals einmalig ausgezahlt werden (Teilkapitalauszahlung). Der Wunsch, die Teilkapitalauszahlung zu wählen, muss vor dem vereinbarten Rentenbeginntermin in Textform mitgeteilt werden. Die Fristen für den Antrag auf die Teilkapitalauszahlung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Mit der Auszahlung verringert sich die Altersrentenleistung. Erwerbsminderungsrente (3) Wird die versicherte Person vor dem vereinbarten Altersrentenbeginn und vor Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres bei vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusagen erstmals erwerbsgemindert (siehe Teil B, § 2), so kann eine Erwerbsminderungsrente auf Antrag auf Lebenszeit mindestens aber bis zu einer u. U. eintretenden Reaktivierung der versicherten Person gezahlt werden. Die Höhe der Erwerbsminderungsrente wird zum Ablauf des Monats, in dem eine Erwerbsminderung eingetreten ist, aus dem vorhandenen Deckungskapital* berechnet. Die erste Zahlung der Erwerbsminderungsrente erfolgt am Monatsersten, der auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgt. Die Erwerbsminderungsrente zahlen wir entsprechend der für die Altersrente gewählten Rentenzahlungsweise. Mit Anerkennung unserer Leistungspflicht erlöschen die Ansprüche auf Altersrente, auf Kapitalabfindung und auf Leistungen aus ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Der Anspruch auf Zahlung der Erwerbsminderungsrente erlischt, wenn die Erwerbsminderung vor dem ursprünglich vereinbarten Altersrentenbeginn wieder wegfällt (Reaktivierung). Die versicherte Person ist verpflichtet, uns ihre Reaktivierung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall lebt der ursprüngliche Altersrentenvertrag unter Verwendung des zum Zeitpunkt der Reaktivierung noch vorhandenen Deckungskapitals* wieder auf. Kapitalwahlrecht (4) Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung kann die versicherte Person zum vereinbarten Rentenbeginn eine Kapitalabfindung erhalten, wenn sie diesen Termin erlebt. Der Wunsch, die Kapitalabfindung zu wählen, muss vor dem vereinbarten Rentenbeginntermin in Textform mitgeteilt werden. Die Fristen für den Antrag auf die Kapitalabfindung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Mit der Auszahlung endet der Vertrag. Flexibler Rentenbeginn (5) Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen können Sie vor dem vereinbarten bzw. vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn eine Änderung des Rentenzahlungsbeginns in Textform veranlassen. a) Vorgezogener Rentenzahlungsbeginn (Abrufoption) Der Rentenzahlungsbeginn kann vorverlegt werden, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des vorgezogenen</p>	<p>rungsrente erfolgt am Monatsersten, der auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgt. Die Erwerbsminderungsrente zahlen wir entsprechend der für die Altersrente gewählten Rentenzahlungsweise. Mit Anerkennung unserer Leistungspflicht erlöschen die Ansprüche auf Altersrente, auf Kapitalabfindung und auf Leistungen aus ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen. Der Anspruch auf Zahlung der Erwerbsminderungsrente erlischt, wenn die Erwerbsminderung vor dem ursprünglich vereinbarten Altersrentenbeginn wieder wegfällt (Reaktivierung). Die versicherte Person ist verpflichtet, uns ihre Reaktivierung unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall lebt der ursprüngliche Altersrentenvertrag unter Verwendung des zum Zeitpunkt der Reaktivierung noch vorhandenen Deckungskapitals* wieder auf. Kapitalwahlrecht (4) Anstelle der lebenslangen Rentenzahlung kann die versicherte Person zum vereinbarten Rentenbeginn eine Kapitalabfindung erhalten, wenn sie diesen Termin erlebt. Der Wunsch, die Kapitalabfindung zu wählen, muss vor dem vereinbarten Rentenbeginntermin in Textform mitgeteilt werden. Die Fristen für den Antrag auf die Kapitalabfindung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Mit der Auszahlung endet der Vertrag. Flexibler Rentenbeginn (5) Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen können Sie vor dem vereinbarten bzw. vor dem gewünschten vorgezogenen Rentenzahlungsbeginn eine Änderung des Rentenzahlungsbeginns in Textform veranlassen. a) Vorgezogener Rentenzahlungsbeginn (Abrufoption) Der Rentenzahlungsbeginn kann vorverlegt werden, wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des vorgezogenen</p>
---	--	--

§ 1 Fortsetzung

Rentenbeginnstermins das 62. Lebensjahr bzw. das 60. Lebensjahr bei vor dem 01.01.2012 erteilten Versorgungszusagen vollendet hat und bei ihr das Erwerbseinkommen altersbedingt weggefallen ist. Die Höhe der ursprünglich vereinbarten Altersrente wird dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechend gekürzt. Die Ausübung eines Kapitalwahlrechts zu einem vorgezogenen Rentenbeginnstermin ist nur in Verbindung mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus den Diensten des maßgeblichen Arbeitgebers möglich.

b) Hinausgeschobener Rentenzahlungsbeginn (Verlängerungsoption)

Der Rentenzahlungsbeginn kann um jeweils volle - maximal 10 - Jahre, jedoch höchstens auf das 70. Lebensjahr der versicherten Person, hinausgeschoben werden. Die Verlängerungsoption kann frühestens ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn beantragt werden. Ist eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung in Ihren Vertrag eingeschlossen, kann der Rentenzahlungsbeginn um maximal 5 Jahre hinausgeschoben werden. Eine entsprechende Verlängerung der Laufzeit eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen erfolgt, mit Ausnahme der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung, nicht. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, verkürzt sich diese entsprechend der gewählten Verlängerungsdauer. Die Ausübung der Verlängerungsoption kann beitragspflichtig oder beitragsfrei erfolgen. Entsprechend den von Ihnen gewählten Modalitäten der Verlängerungsoption nehmen wir, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, eine Neufestsetzung der ursprünglich vereinbarten Rente vor. Hierüber erhalten Sie einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

Todesfallleistungen während der Aufschubzeit

(6) Beitragsschutz (Verrentung der eingezahlten Beiträge)

a) Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn wird die Summe der eingezahlten Beiträge für die Rentenversicherung ohne Zinsen nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen in eine lebenslange Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten entsprechend der gewählten Rentenzahlungsweise ausgezahlt (Todesfallleistung).

b) Anstelle der Rente kann der jeweils Bezugsberechtigte eine Kapitalabfindung erhalten. Der Wunsch, die Kapitalabfindung zu wählen, muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Tod der versicherten Person in Textform mitgeteilt werden. Einer Mitteilung in Textform bedarf es nicht, wenn das für die Todesfallleistung zu verrentende Kapital nicht den gemäß § 150 Abs. 4 VVG von der Aufsichtsbehörde festgelegten Höchstbetrag für gewöhnliche Beerdigungskosten übersteigt. In diesem Fall erfolgt an Stelle einer Rentenzahlung die Auszahlung des einmaligen Kapitalbetrages als Sterbegeld.

(7) Zusatzversicherung

Sofern mitversicherte Personen im Sinne der "Bedingungen für die kollektive Witwen/Witwer- und Waisenrenten-Zusatzversicherung" oder der "Bedingungen für die Hinterbliebenen-Zusatzversicherung" am Todestag vorhanden sind, werden Todesfallleistungen aus der ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherung fällig.

Todesfallleistungen nach Rentenbeginn Garantiezeit:

(8) Wurde eine Rentengarantiezeit vereinbart und erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die garantierte Altersrente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, so wird die garantierte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten gezahlt. Das Bezugsrecht ist in den Besonderen Bedingungen geregelt.

Zusatzversicherung:

(8) Bei Tod nach Rentenbeginn werden Leistungen gemäß den "Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung" fällig, sofern diese Zusatzversicherung zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eingeschlossen wurde. Der Einschluss der individuellen Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag kann drei Jahre vor dem planmäßigen Rentenbeginn ohne Gesundheitsprüfung vereinbart werden; danach ist hierfür eine Gesundheitsprüfung erforderlich.

* Ein Deckungskapital müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Dessen Berechnung wird nach § 88 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e, 341f des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

§ 2 Wann liegt Erwerbsminderung im Sinne dieser Versicherung vor?

(1) Die versicherte Person ist erwerbsgemindert, wenn sie nach den Bestimmungen der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung als berufs- oder erwerbsunfähig bzw. voll oder teilweise erwerbsgemindert gilt und deswegen eine Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung erhält.

Spätere Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben für die Zahlung unserer Leistungen unberücksichtigt.

(2) Kein Leistungsanspruch besteht, wenn die versicherte Person die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 3 Was haben Sie bei Fälligkeit Ihrer Versicherung und im Rentenbezug zu beachten? Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten? Welche Fristen gelten?

(1) Wenn die erste Altersrente oder die Kapitalabfindung ausgezahlt wird, müssen Sie uns eine amtliche Geburtsurkunde der versicherten Person einreichen. Wählen Sie die Kapitalabfindung, ist uns zusätzlich der Versicherungsschein einzureichen. Werden Leistungen auf Grund des flexiblen Rentenbeginns beantragt (Teil B § 1), so hat die versicherte Person bei Antragstellung die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

(2) Wir sind berechtigt, vor Auszahlungen einen amtlichen Nachweis darüber zu verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Werden Leistungen wegen Eintritt einer Erwerbsminderung geltend gemacht, ist uns eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Rentenbescheids der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung vorzulegen.

derung geltend gemacht, ist uns eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Rentenbescheids der Deutschen (gesetzlichen) Rentenversicherung vorzulegen.

(5) Die mit diesen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung erstmals verlangt werden kann und die anspruchstellende Person von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung der anspruchstellenden Person in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Entscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

§ 4 Welche Folgen hat eine Verletzung der Mitwirkungspflichten?

(1) Bis zur Vorlage der von uns angeforderten Unterlagen und Nachweise (Teil B § 3 Absätze 1 bis 3) können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten.

(2) Wird die Anzeigepflicht (Teil B § 2 Abs. 3) arglistig verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.

(3) Bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht sind wir leistungsfrei. Unsere Leistungspflicht bleibt aber insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles, noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich war.

(4) Bei grob fahrlässigem Verhalten sind wir berechtigt, die Todesfallleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss der Versicherungsnehmer nachweisen.

(5) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. Fax oder E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 5 Was gilt, wenn Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sofern die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen zum Schluss der vereinbarten Versicherungsperiode im Sinne des § 1b BetrAVG noch nicht erfüllt sind, können Sie die Versicherung - jedoch nur bis zu 3 Monaten vor Rentenbeginn und sofern keine Zahlungspflicht aus einer Erwerbsminderungsrente oder sonstigen Zusatzversicherung besteht - ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Nach einer Kündigung erhalten Sie gemäß § 169 VVG den Rückkaufswert Ihrer Versicherung, soweit dieser bereits entstanden ist (vgl. Abs. 2 und 6). Mindestens erhalten Sie den Betrag des Deckungskapitals, der sich bei Verrechnung - unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Grenzen - der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gemäß Teil B § 6 Abs. 1 b ergibt. Die Erstattung des Rückkaufswertes erfolgt bei teilweiser Kündigung anteilig.

(2) Wir berechnen den Rückkaufswert nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Deckungskapital Ihrer Versicherung.

(3) Von dem so ermittelten Wert erfolgt kein (Storno-) Abzug.

(4) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeleiteten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach Absatz 1 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß Teil B § 7 zugeteilten Bewertungsreserven.

(5) Setzen Sie Ihre Versicherung nur teilweise herab (Teilkündigung), so ist dies unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige monatliche Rente unter den Mindestbetrag von 25 EUR oder die monatliche Beitragsrate unter 25 EUR sinkt. Zur Beendigung Ihrer Versicherung müssen Sie in diesem Fall den Vertrag vollständig kündigen.

(6) Da wir Ihre ersten Beiträge mit den Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen, kann in der Anfangszeit nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden sein (vgl. Teil B § 6). Auch nach dieser Tilgung erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Höhe der garantierten Rückkaufswerte/Leistung bei

Rückkauf - die vom Zeitpunkt Ihrer Kündigung abhängen - sowie weitere Einzelheiten können Sie der Tabelle im Rahmen der "Information zu Rückkauf und Beitragsfreistellung" entnehmen.

(7) Sind die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen zum Schluss der vereinbarten Versicherungsperiode im Sinne des § 1b BetrAVG erfüllt, kann die Versicherung nicht mehr gekündigt, sondern nur noch beitragsfrei weitergeführt werden. Ein Anspruch auf einen Rückkaufswert/eine Leistung bei Rückkauf besteht in diesem Fall nicht. (8) Die Rückzahlung von Beiträgen können Sie nicht verlangen. Ausstehende Forderungen werden mit dem Rückkaufswert verrechnet.

Beitragsfreistellung

(9) Sie können jederzeit beantragen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Der Antrag muss in Textform erfolgen. In diesem Fall erhöht sich die bis zum Beitragsfreistellungstermin erreichte Altersrentenanswartschaft nicht mehr bzw. setzen wir die Rente auf eine beitragsfreie Rente herab, die wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der Versicherungsperiode errechnen. Die aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehenden Mittel vermindern sich um ausstehende Forderungen.

(10) Da wir Ihre ersten Beiträge mit den Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen (vgl. Teil B § 6), stehen bis zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten nur geringe Beträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Auch nach dieser Tilgung stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Leistung zur Verfügung. Die Höhe der garantierten beitragsfreien Rente - die vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung abhängt - sowie weitere Einzelheiten können Sie der Tabelle im Rahmen der "Information zu Rückkauf und Beitragsfreistellung" entnehmen.

(11) Haben Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und erreicht die nach Abs. 9 zu berechnende beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 20 EUR nicht, so erhalten Sie den Rückkaufswert und die Versicherung erlischt, unabhängig davon, ob die gesetzliche Unverfallbarkeit (vgl. Abs. 1) bereits eingetreten ist.

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 6 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen?

(1) Wie werden Ihre Beiträge verwendet?

a) Ihre Beiträge dienen der Abdeckung des von uns versicherten Risikos (Risikobeitrag) und - je nach Art der von Ihnen gewählten Versicherung - der Kapitalbildung (Sparbeitrag).

b) Darüber hinaus decken sie folgende Kosten:

- Abschluss- und Vertriebskosten

Diese umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussvergütungen an die Versicherungsvermittler, Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrages in den Versicherungsbestand und Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie umfassen auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Produktentwicklungskosten, allgemeine Werbetaufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung.

Insoweit ist für Ihren Versicherungsvertrag das Verrechnungsverfahren nach der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in

der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 RechVersV i.V.m. § 169 Abs. 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5% der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dies bedeutet, dass z.B. bei Zahlung eines Einmalbeitrags die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sofort erfolgt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden während der vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den laufenden Beiträgen getilgt.

Die beschriebene Kostenverrechnung hat - wenn die von Ihnen gewählte Versicherung die Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung oder eines Rückkaufswertes vorsieht - wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung bei laufender Beitragszahlung nur geringe Beträge bzw. bei der Zahlung eines Einmalbeitrags oder bei abgekürzter Zahlungsdauer nur ein geminderter Betrag vorhanden sind, mindestens jedoch die in der Tabelle im Rahmen der Information zu Rückkauf und Beitragsfreistellung genannten Beträge. Dort finden Sie hierzu weitergehende Informationen.

§ 6 Fortsetzung

- Verwaltungskosten

Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung sowie für die Regulierung von Versicherungsfällen.

Nähere Informationen können Sie dem Kostenausweis im Rahmen des Versicherungsscheins entnehmen.

Die Regelungen gelten für Beitrags- und/oder Leistungserhöhungen entsprechend.

(2) Welche Kosten werden nicht von den Beiträgen gedeckt?

a) Verwaltungskosten beitragsfreier Versicherungen

Bei beitragsfreien Versicherungen, für die bis zum Eintritt des Versicherungsfalles kein laufender Beitrag mehr

gezahlt wird, sowie bei Versicherungen im Rentenbezug entnehmen wir jährlich Ihrem Deckungskapital die laufenden Verwaltungskosten. Bei Rentenversicherungen im Rentenbezug wird der ausgewiesene Rentenbetrag dadurch nicht geschmälert.

b) Gebühren

Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Hierzu können wir Gebührentatbestände einführen und deren Höhe unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen festsetzen.

§ 7 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Wir beteiligen die Versicherungsverträge gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung), die jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt werden.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung

(a) Überschüsse entstehen, wenn sich die tatsächlichen Nettoerträge der Kapitalanlagen (Zinsergebnis),

- Aufwendungen für Versicherungsleistungen (Risikoeergebnis)

und

- Kosten des Versicherungsbetriebs (Kostenergebnis) günstiger als bei der Tariffkalkulation zu Grunde gelegt entwickeln.

aa) An den Nettoerträge derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen finanziert, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Sollte sich die Lebenserwartung der Versicherten so stark erhöhen, dass die aktuellen Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um die Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, können ab diesem Zeitpunkt Überschüsse zur dauerhaften Sicherung der Rentenleistung verwendet werden.

bb) Die Versicherungsnehmer werden auch an dem Risiko- und Kostenergebnis in der aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe beteiligt.

cc) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zur Bildung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. In Abhängigkeit von den versicherten Risiken haben wir Bestandsgruppen gebildet. So werden z.B. das Todesfall- oder Langlebighkeitsrisiko in Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Des Weiteren berücksichtigen wir insbesondere die Grundlagen der Beitragskalkulation (z.B. Rechnungszins, Sterbetafel), die Art des Versicherungsvertrages (z.B. laufende Beitragszahlung, Einmalbeitrag) und die Kapitalmarktverhältnisse. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, sowie zur Verlustabdeckung und zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 139 VAG). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird den Verträgen der Versicherungsnehmer gemäß § 153 Abs. 3 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet. Die Höhe der Bewertungsreserven wird mindestens einmal jährlich neu ermittelt.

Bei Erleben, Tod oder Kündigung, bei Rentenversicherungen auch bei Wechsel in den Leistungsbezug teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuellen Betrag, zur Hälfte zu. Bei Rentenversicherungen erfolgt eine Beteiligung auch während des Leistungsbezugs. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Welche Grundsätze und Maßstäbe gelten für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

Dem Versicherungsschein können Sie entnehmen, zu welcher Bestandsgruppe die Versicherung gehört. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält die Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(3) Unabhängig von den tatsächlich vorhandenen Bewertungsreserven kann vom Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars jährlich eine Mindestbeteiligung festgelegt werden.

Bei der Berechnung der Ihrem Vertrag zustehenden verteilungsfähigen Bewertungsreserve werden die Laufzeit und die Höhe des zins erzeugenden Kapitals Ihres Vertrags berücksichtigt.

(4) Vor Rentenzahlungsbeginn gilt:

Die für Ihren Vertrag geltende und im Versicherungsschein genannte Überschussverwendungsform haben Sie bei Antragstellung für die Vertragslaufzeit bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn festgelegt.

a) Überschussanteile und deren Bemessungsgrößen für Ihren Vertrag

Überschussanteile können gutgeschrieben werden als

aa) Grund- und Zinsüberschussanteile

(i) Grund- und Zinsüberschussanteile werden ab Versicherungsbeginn jeweils am Ende eines Versicherungsjahres zugeteilt.

(ii) Überschussverwendungsarten

- Bonusrente mit Rückgewähr:

Die Grund- und Zinsüberschussanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn wird die Summe der in den Bonus eingeflossenen Überschussanteile ohne Zinsen nach den dann

§ 7 Fortsetzung

gültigen Rechnungsgrundlagen in eine Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten ausgezahlt.

Verzinsliche Ansammlung:

Die Zinsüberschussanteile werden verzinslich angesammelt, dabei ist die Verzinsung des Ansammlungsguthabens (Ansammlungszins) nicht garantiert. Maßgeblich ist insoweit unsere jeweils aktuelle Deklaration.

(iii) Als Bemessungsgröße für die Grund- und Zinsüberschussanteile dient das maßgebliche Deckungskapital aus Ihrer Versicherung und zugeteilten Bonusrenten (bei der Überschussverwendungsart Bonusrente mit Rückgewähr).

bb) Schlussüberschussanteile

Der Schlussüberschuss wird einmalig zum Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns festgelegt und zugeteilt. Eine anteilige Zuteilung erfolgt bei Kündigung Ihres Vertrags, bei vorgezogenem Rentenzahlungsbeginn oder im Todesfall, sofern die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn höchstens noch 10 Jahre beträgt.

Der Schlussüberschussanteil wird in Prozent der geschäftplanmäßigen Bezugsgröße bemessen, die vom Deckungskapitalverlauf und der bisherigen Entwicklung der Überschussbeteiligung abhängt.

cc) Bewertungsreserven

Gemäß § 153 Abs. 3 VVG werden Sie in der Aufschubzeit an unseren Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren beteiligt. Die Bewertungsreserven werden bei Tod, Kündigung (teilweise Kündigung) und Wechsel in den Leistungsbezug oder Wahl der Kapitalabfindung zur Hälfte zugeteilt.

b) Verwendung der Überschussanteile

aa) in der Aufschubzeit

Im Todesfall oder bei Kündigung ergeben sich im Rahmen Ihrer Überschussbeteiligung folgende Auszahlungen:

- Bei Wahl der Überschussverwendungsart verzinsliche Ansammlung wird das erreichte Ansammlungsguthaben nach den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen in eine lebenslange Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten entsprechend der gewählten Rentenzahlungsweise ausgezahlt. Im Übrigen ist die Regelung nach Teil B § 1 Nr. 6 b entsprechend anzuwenden. Bei Kündigung gemäß Teil B § 5 wird nur dann eine Zahlung geleistet, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG noch nicht erfüllt sind; ansonsten bleibt das Ansammlungsguthaben dem Vertrag erhalten.

- Haben Sie alternativ die Überschussverwendungsart Bonusrente mit Rückgewähr gewählt, werden Ihre Grund- und Zinsüberschussanteile zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn wird die Summe der in den Bonus eingeflossenen Grund- und Zinsüberschussanteile ohne Zinsen nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen in eine Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten ausgezahlt. Im Übrigen ist die Regelung nach Teil B § 1 Nr. 6 b entsprechend anzuwenden.

Bei Kündigung gemäß § 5 wird nur dann eine Zahlung in Höhe des Bonus-Rückkaufwertes geleistet, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG noch nicht

erfüllt sind; ansonsten bleibt die Bonusrente dem Vertrag erhalten.

- Die gemäß Abs. 4 a) bb) zugeteilten Schlussüberschussanteile werden ebenso wie die gemäß Abs. 4 a) cc) zugeteilten Bewertungsreserven in voller Höhe nach den aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen in eine lebenslange Rente umgewandelt und an die Bezugsberechtigten ausgezahlt. Im Übrigen ist die Regelung nach Teil B § 1 Nr. 6b entsprechend anzuwenden.

bb) zum Ende der Aufschubzeit

(i) bei Wahl der Rentenleistung

Alle bei Rentenbeginn vorhandenen Überschussanteile und zugeteilten Bewertungsreserven gemäß Abs. 4 a) werden bei Rentenbeginn gemäß den zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns gültigen Rechnungsgrundlagen zur Erhöhung der garantierten Rentenleistung verwendet.

(ii) bei Wahl der Kapitalabfindung

Alle zum Ende der Aufschubzeit vorhandenen Überschussanteile und zugeteilten Bewertungsreserven gemäß Abs. 4 a) werden ausgezahlt.

(5) Ab Rentenzahlungsbeginn gilt:

a) Überschussanteile und deren Bemessungsgrößen

aa) Grund- und Zinsüberschussanteile

Überschussanteile erhalten Sie als Grund- und Zinsüberschussanteile. Diese werden ab Rentenbeginn jeweils am Ende eines Versicherungsjahres zugeteilt. Bemessungsgröße ist das jeweils aktuelle Deckungskapital.

bb) Bewertungsreserven

Gemäß § 153 Abs. 3 VVG werden Ihrem Vertrag während des Rentenbezugs Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet und zum Versicherungsjahrestag zur Hälfte zugeteilt.

b) Verwendung der Überschussanteile

aa) Grund- und Zinsüberschussanteile

Die Überschussanteile werden zur jährlichen Steigerung der jeweils erreichten Rente verwendet. Der jährliche Steigerungssatz ist abhängig von der Höhe der jeweils deklarierten Überschussanteilsätze.

bb) Bewertungsreserven

Die Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven werden in voller Höhe zur jährlichen Steigerung der jeweils erreichten Rente verwendet.

(6) In welcher Höhe fällt die Überschussbeteiligung an?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie den Tabellen zur Werteentwicklung, die dem Versicherungsschein beiliegen, entnehmen.

(7) Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie im beiliegenden Merkblatt zur Überschussbeteiligung.

Die für Ihre Versicherung zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 12 53, 53002 Bonn, Internet: www.bafin.de.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.